Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m.
§ 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
zum Neubau des Abschnitts Punkt (Pkt.) Sirzenich – Pkt. Ayl der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Saarburg (Bauleitnummer [Bl.] 1366)

Aktenzeichen: 21a-7.110-001-2013

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, hat mit Bescheid vom 11.05.2021 folgenden Planfeststellungsbeschluss erlassen:

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Westnetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, wird der Plan zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfeileitung zwischen dem Punkt (Pkt.) Sirzenich und der Station Saarburg (Bauleitnummer [Bl.] 1366), Abschnitt Pkt. Sirzenich bis zum Pkt. Ayl nebst Anpassungen bestehender Freileitungen sowie der Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Hochspannungsfreileitung Umspannanlage (UA) Trier – Punkt Sirzenich (Bl. 2386) nebst Anbindung an die Umspannanlage Trier in der Fassung der 1. Planänderung unter den im Abschnitt III des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:

   a) Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1 A der Hochspannungsfreileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) nebst Herstellung und Betrieb eines Spannfeldes für zwei 110-kV-Stromkreise zwischen Mast Nr. 1 der Hochspannungsfreileitung Trier – Sirzenich (Bl. 2386) und dem vorgenannten 110-kV-Masten Nr. 1A sowie Herstellung und Betrieb zweier Spannfelder für jeweils einen 110-kV-Stromkreis zwischen dem vorgenannten Masten Nr. 1A und den Portalen 004 und 007 der Umspannanlage Trier; Länge 0,23 km; Neubau eines Mastes; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 70/42, Flur 5, Gemarkung Trier; Endpunkt ist Flurstück Nr. 70/44, Flur 5, Gemarkung Trier,

   b) Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Sirzenich – Punkt Ayl (Bl. 1366); Länge 15,53 km, Neubau von 62 Masten; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 34, Flur 4, Gemarkung Trierweiler (Mast Nr. 13 [Bl. 2386]); Endpunkt ist Flurstück Nr. 201/2, Flur 2, Gemarkung Ayl (Mast Nr. 498 [Bl. 2326]),

c) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Konz (BI. 0799) durch Herstellung und Betrieb eines Spannfeldes mit zwei 110-kV-Stromkreisen zwischen Mast Nr. 34 der BI. 1366 und Mast Nr. 1 der BI. 0799; Länge 0,24 km; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 241 und 240/1, Flur 10, Gemarkung Igel; Endpunkt ist Flurstück Nr. 215/3 Flur 15, Gemarkung Zewen,

d) Neubau und temporärer Betrieb des 110-kV-Freileitungsprovisoriums Anschluss Konz zwischen Mast Nr. P1 und Mast Nr. 1 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Konz (BI. 0799) sowie zwischen Mast Nr. P3 und Mast Nr. 1 der BI. 0799 mit insgesamt zwei 110-kV-Stromkreisen; Länge 0,31 km; Neubau von 6 Mastprovisorien; Anfangspunkte sind die Flurstücke Nr. 233/1, 234/2 und 229/1, Flur 10, Gemarkung Igel, Endpunkt ist Flurstück Nr. 215/3, Flur 15, Gemarkung Zewen,

e) Rückbau des 110-kV-Freileitungsprovisoriums Anschluss Konz (siehe Buchstabe d) nach Abschluss der Neubau- und Änderungsmaßnahmen (notwendige Folgemaßnahme [§ 75 Abs. 1 VwVfG]) und

f) Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (BI. 2326) im Abschnitt von Mast Nr. 435 A bzw. Mast Nr. 435 bis zum Spannfeld vor Mast Nr. 498, Rückbau von 63 Masten; beide Anfangspunkte befinden sich auf Flurstück Nr. 33/1, Flur 4, Gemarkung Trierweiler, Endpunkt ist Flurstück Nr. 201/2, Flur 2, Gemarkung Ayl (notwendige Folgemaßnahme [§ 75 Abs. 1 VwVfG]).

2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der Ziffer I.1 planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.

3. Das Verfahren schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:

3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG), die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem Fachbeitrag Artenschutz von September 2017 (Ordner 3, Anlage 11.3 der Planunterlagen) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Oktober 2018 (Ordner 4, Anlage 11.4 der Planunterlagen) in der Fassung vom März 2021 (Unterlagen zur 1. Planänderung) ergeben.

3.2 Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 11 der Rechtsverordnung zum Naturpark „Saar-Hunsrück“ zur Errichtung von Energiefreileitungen sowie von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau im Naturpark ersetzt (§ 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung zum Naturpark „Saar – Hunsrück“).

3.3 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie sie sich aus Ordner 2, Anlage 9 der Planunterlagen ergeben (§§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz [FStrG], §§ 41 und 43 Landesstraßengesetz [LStrG]).

3.4 Die straßenrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 9 Abs. 2 FStrG und 23 LStrG und zur Errichtung des Mastes Nr. 28 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße K1, des Mastes Nr. 32 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße B 49, des Mastes Nr. 36 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße B 419 und der Landstraße L 138, des Mastes Nr. 49 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der geplanten Bundesstraße B 51n (Neubau) sowie des Mastes Nr. 63 in der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße B 51 und der Landstraße L 137.

3.5 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, wie sie sich aus den Lageplänen in Ordner 1, Anlage 7 und den Rechtserwerbsverzeichnissen in Ordner 2, Anlage 8 der Planunterlagen ergeben (insbesondere Zufahrten zur B 51n, B 51, L 136, L 137, K 6, K 2, K 1 und K 112). Die vorgenannten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).

3.6 Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an der Bundeswasserstraße Mosel nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

4. Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2 WHG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 48 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Rückbau der Maste Nr. 481 bis Nr. 488 (8 Altmaste) der BI. 2326 und zum standortgleichen Neubau der Maste Nr. 47 bis Nr. 54 (8 Maste) jeweils in der Zone III der Wasserschutzgebietes „Albachtal“ sowie zum Rückbau der Maste Nr. 488 bis Nr. 497 (10 Bestandsmaste) der BI. 2326 und zum standortgleichen Neubau der Maste Nr. 54 bis Nr. 63 (10 Maste) jeweils in den Zonen II und III des Wasserschutzgebietes „Mannebachtal – Wawerner Bruch“ erteilt.

5. Die Kosten des Verfahrens werden der Westnetz GmbH gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Im Planfeststellungsbeschluss wurden der Vorhabenträgerin Auflagen und Bedingungen auferlegt. Diese stellen insbesondere den Schutz folgender Belange sicher: Wasserwirtschaft, Natur- und

Landschaftsschutz, Geologie, Bergbau und Bodenschutz, Landwirtschaft, Forst, Denkmalpflege, straßen- und verkehrsrechtliche Belange und den Schutz von Anlagen Dritter.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
E-Mail-Adresse: ovg@ovg.jm.rlp.de

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 der Rechtsbehelfsbelehrung) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, angeordnet werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden

Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

IV. Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss nebst Planunterlagen

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst Begründung und zugehöriger Planunterlagen bei den zuständigen Kommunalverwaltungen durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet ersetzt (§ 1 Nr. 9 und § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes [PlanSiG]). Der Zugang zu den Planunterlagen ist in der Zeit **vom 15.06.2021 bis einschließlich 28.06.2021** unter folgenden Internetadressen möglich:

https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/

(siehe Link unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

www.uvp-verbund.de/freitextsuche

(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“:
Planfeststellungsverfahren zum Neubau des Abschnitts Punkt (Pkt.) Sirzenich – Pkt. Ayl
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Saarburg)

Neben der Internetveröffentlichung soll in der Zeit **vom 15.06.2021 bis einschließlich 28.06.2021** eine Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst Begründung und zugehöriger Planunterlagen bei den unten genannten Kommunalverwaltungen erfolgen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). **Die Einsichtnahme in die Planunterlagen soll dort nach vorheriger telefonischer Anmeldung und unter Beachtung der geltenden Corona-Abstands- und Hygieneregeln ermöglicht werden.** Sollten die zuständigen Kommunalverwaltungen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, dass eine Auslegung des Plans aufgrund der Corona-Infektionslage nicht möglich ist, sind diese verpflichtet, andere leicht zugängliche Wege zur Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Entsprechende Informationen erhalten Sie bei der telefonischen Anmeldung zur Einsichtnahme.

Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land

Gartenfeldstraße 12

54295 Trier

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 0651 9798-305 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Konz

Am Markt 11

54329 Konz

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06501-83-175 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Irscher Straße 56

54439 Saarburg

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06581 81-321 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Trier

Am Augustinerhof

54290 Trier

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 0651 718-3633 ist erforderlich.

Mit dem Ende der Internetveröffentlichung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Er gilt auch gegenüber denjenigen Vereinigungen als zugestellt, die keine Stellungnahme abgegeben haben (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

V. Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Der vollständige Text dieses Planfeststellungsbeschlusses, ohne Planunterlagen, kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegung (bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist) von den Betroffenen schriftlich oder in elektronischer Form bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz (E-Mail: poststelle21@sgdnord.rlp.de) angefordert werden.

VI. Rechtsquellen (Auszug)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)

Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

Koblenz, den 11.05.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling